

S A T Z U N G

der Stadt Sassnitz über die Erhebung von Marktgebühren (Marktgebührensatzung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg - Vorpommern (KV M-V) i. d. F. d. Bek. vom 08. Juli 2004 (GVOBl. M-V S. 205), der §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes vom 01. Juni 1993 (KAG, GVOBl. M-V, S. 916), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. März 2005 (GOVBl. M-V, S. 91), wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 05. Dezember 2005 folgende Marktgebührensatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Gebühren

Die Stadt Sassnitz erhebt für die Inanspruchnahme von Standplätzen im Marktverkehr Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner sind:

der Antragsteller;
der tatsächliche Benutzer und
derjenige, in dessen Auftrag die Einrichtung in Anspruch genommen wird.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Gebührenberechnung

(1) Die Gebühren werden als Tagesgebühr erhoben.

(2) Angefangene Meter werden aufgerundet.

(3) Die errechneten Beträge werden auf volle Euro aufgelistet.

§ 4

Entstehen der Gebührenpflicht und Fälligkeit

(1) Die Gebührenpflicht entsteht grundsätzlich mit der Zuweisung des Standplatzes, sonst mit dem Beginn der tatsächlichen Inanspruchnahme.

(2) Die Gebühren werden mit der Entstehung der Gebührenpflicht fällig.

(3) Die Gebühren sind am Markttag in bar zu entrichten.

§ 5

Gebührenerstattung

(1) Wird der Standplatz vorzeitig aufgegeben oder die Zuweisung aus Gründen, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, widerrufen, besteht kein Anspruch auf Erstattung der Gebühren.

§ 6

Verarbeitung personengebundener Daten

Die Stadt ist berechtigt, die zur Festsetzung und Erhebung der Gebühr erforderlichen personengebundenen Daten des Gebührenschuldners zu ermitteln, zu verarbeiten und zu speichern.

§ 7

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz vom 30. Januar 1996, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung vom 18. Januar 2002, außer Kraft.

Sassnitz, 15. 02. 2006

D. Holtz
Bürgermeister

Anlage zur Marktgebührensatzung der Stadt Sassnitz
Gebührenverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Bruchteile von Metern werden auf ganze Meter aufgerundet.
2. Die Gebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

II. Gebühren

1. Wochenmarkt: 4,10 €/lfd. Meter
2. Grüner Markt: 2,05 €/lfd. Meter